



Dr. Thomas Galli

PLÄDOYER FÜR EINE NEUORDNUNG DES STRAFRECHTS MIT SANFTER VERNUNFT

Im internationalen Vergleich hat Deutschland ein relativ hohes zivilisatorisches Niveau im Umgang mit dem Thema Kriminalität erreicht. Das sollte jedoch nicht zu einer selbstzufriedenen oder gar selbstgerechten Haltung von Justiz, Staat und Gesellschaft verführen. Dieses erreichte Niveau muss vielmehr immer wieder neu erkämpft und auch als Verpflichtung begriffen werden. Als Verpflichtung, von ihm ausgehend weitere humanitäre Maßstäbe zu setzen, und so unseren (verglichen mit vielen Teilen der Welt) »Luxus« sinnvoll zu nutzen und nicht sinnlos zu verschwenden.

Es gilt Wege zu finden, den Schaden, den wir Menschen uns gegenseitig zufügen, möglichst zu begrenzen. Unser derzeitiges strafrechtliches System, das einige Milliarden Euro pro Jahr verschlingt, genügt diesem Anspruch bei weitem nicht. Allein die Zahl der registrierten Gewaltstraftaten liegt bei fast 200.000 jährlich, und vom Entzug von Freiheit zur Strafe in totalen Institutionen (»Gefängnis«) sind nach wie vor allein in Deutschland Hunderttausende (Inhaftierte und ihre Angehörigen) jedes Jahr betroffen.

I. INTERESSEN ALS GRUNDLAGE UND RAHMEN DES STRAFRECHTS

Das Strafrecht wird durch verschiedenste Interessen geformt. Grob lassen sich diese Interessen in unmittelbare und mittelbare einteilen. Unmittelbar geht es um das Interesse aller Menschen, von anderen keinen Schaden erleiden zu wollen. Eng damit zusammen hängt ein anderes Interesse, das zugleich den Konflikt eröffnet. Dies ist das nach wie vor in fast allen verankerte Bedürfnis, Vergeltung zu üben, also jemandem einen Schaden zuzufügen, wenn dieser einem selbst oder einem anderen einen Schaden zugefügt hat. Es geht weiterhin um das Interesse der Geschädigten an weitest möglicher Wiedergutmachung. Es geht um das Interesse einer Gesellschaft, dass bestimmte Regeln eingehalten werden. Es geht um die Suche nach

Gerechtigkeit, nach Konfliktlösung, nach Ordnung. Das sind die wesentlichen unmittelbaren Interessen, die unser Strafrecht formen. Mit jeder Norm jedoch sind Interessen verbunden, denen die Norm unmittelbar nicht dienen sollte. Gerade im Strafrecht, dem normierten Bereich unseres sozialen Miteinanders mit einer der stärksten Auswirkungen auf das Individuum, müssen auch diese Interessen, die hier nur angedeutet werden können, genau analysiert werden.

Vor allem geht es beim Strafrecht um Macht. Strafrecht setzt Macht voraus, und festigt Machtverhältnisse, die in unserem System untrennbar mit dem Kapital verknüpft sind. Wer mitentscheiden kann, welche Handlungen von Individuen wie bestraft werden, der wird dies tendenziell so tun, dass seinen eigenen Interessen bestmöglich gedient wird. Ein materiell armer Mensch etwa hat nichts davon, wenn die Vermögenden ihre Güter und die Chancen für sich und ihre Kinder auf noch mehr Güter mit dem Strafrecht schützen. Ein weiterer Aspekt der Wechselwirkung von Kapital und Strafrecht ist noch viel zu wenig beleuchtet: Es verdienen sehr viele Menschen sehr gutes Geld mit dem Strafrecht. Strafverteidiger, Justizbedienstete, Politiker, Medienschaffende, Gutachter usw.

Und schließlich: Ohne die Unterscheidung zwischen gut und böse/schlecht kommt der Mensch nicht aus. Um sich selbst als »gut« sehen zu können, braucht es auch böse Menschen. Das Strafrecht dient so auch dem Selbstwertgefühl der Strafenden.

II. DAS STRAFRECHT ALS PROZESS

Es sind also verschiedenste und sich oft widersprechende Interessen mit dem Strafrecht verbunden. Ein perfektes Strafrecht, das in jedem Einzelfall zu einer gerechten Lösung kommt und alle Beteiligten zufrieden macht, gibt es nicht – kann es gar nicht geben.

Strafrecht, in welcher Form auch immer, ist immer eine Zwischenlösung, von der aus dann die nächste Stufe erklommen werden muss. Eine nie ganz auflösbare Dialektik ist der Kern des Strafrechts. Es gehört eben zu seinem Wesen, dass es verschiedenste Interessen miteinander in Einklang bringen muss, ohne alle Interessen, die Bedürfnisse aller Beteiligten, in jedem Fall erfüllen zu können. Das Strafrecht kann noch größere Konflikte vermeiden helfen, es kann

noch größeren Schaden verhindern helfen, aber es kann nicht »alles gut« machen. Das Strafrecht ist keine Medizin zur Heilung von Kriminalität. Es ist auch keine objektive Wissenschaft, da es selbst definiert, was kriminell ist und was nicht, und da es selbst definiert wer dies, und auf welchen Wegen, feststellt. Vielleicht macht dies alles einen guten Teil vom »Charme« der Institution Gefängnis aus. Es ist eine Art Wundertüte, mit der jeder (fast) alles verbinden kann. Und was es tatsächlich bewirkt, ist kaum erforscht.

Wenn es auch nie einen perfekten Zustand geben kann, und das Strafrecht immer als Prozess begriffen werden muss, so gibt es doch sinnvollere Wege als die, die wir derzeit beschreiten, um den Schaden, den wir Menschen uns gegenseitig zufügen, möglichst gering zu halten.

III. GRUNDSÄTZE EINER NEUORDNUNG

Einige Grundsätze sollten diese neuen Wege prägen:

1. Verantwortung statt Schuld und Vergeltung

Die Frage, ob und wie lange jemand »hinter Gitter« kommt, ist nach wie vor eine Frage von Schuld und Vergeltung. Dass der Vergeltungsgedanke dann während des Vollzugs der Freiheitsstrafe keine Rolle mehr spielen sollte, kann darüber nicht hinwegtäuschen. Dem Gefangenen soll ein Übel zugefügt werden, indem er eingesperrt wird, und aus diesem Übel etwas Positives zu generieren, kann, zumindest grundsätzlich, nicht funktionieren. Hinzu kommt, dass Schuld und Vergeltung, ein religiös-ökonomisches Prinzip, auf einer sozialen Ebene nicht funktioniert. Das würde es nur dann, wenn jemand, der eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, um die Schuld, die er durch ein Straftat auf sich geladen hat, zu verbüßen, danach so angesehen und behandelt würde, als hätte er die Tat nicht begangen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Makel insbesondere einer Gefängnisstrafe ist oft noch größer als der Makel der Tat selbst. Um das Konzept der strafrechtlichen Schuld zu retten, wird oft der Einwand vorgebracht, es diene auch der Begrenzung des staatlichen Eingriffs gegenüber dem Bürger. Dem ist zuzustimmen, jedoch sollte die Schuld vor allem eine Obergrenze für belastende staatliche Eingriffe festlegen, nicht Mindestgrenze oder Inhalt dieser Eingriffe.

Der Staat und staatliches Handeln sind nicht nur Ausdruck, sondern immer auch Vorbild für die BürgerInnen. Ein Staat, der rächt (Vergeltung ist eine reglementierte Form von Rache), zeigt seinen BürgerInnen: Rächen kann Sinn ergeben, Rächen kann erlaubt sein, Rächen kann gut sein. Damit steigt auch die Vergeltungsneigung der BürgerInnen untereinander. Und wenn der Staat erwachsene Menschen bestraft, sogar einsperrt, um sie zu bestrafen, dann werden viele das bei ihren Kindern ebenso tun. Das Vorbild des Staates ist insofern unsouverän, unvernünftig, schlecht. Schädlich.

Dem Vergeltungsgedanken liegt ein weiterer Denkfehler zugrunde. Wenn es so wäre, wie es staatliches Strafen signalisiert, dass auf eine Schädigung sinnvoll reagiert werden kann, indem man den Schädiger schädigt, dann müsste sich dieser ja wiederum für seine Schädigung rächen. So entsteht ein ewiger Kreislauf der Gewalt, und keine Heilung.

Etwas grundsätzlich anderes, als jemandem die Schuld für seine Taten zuzusprechen, ist es, ihn in Verantwortung für das zu nehmen, was er getan hat. Der Staat kann und sollte, auch mit Zwang, Schädiger dazu bringen, den Schaden wieder gut zu machen, soweit es eben geht. Er sollte Strukturen schaffen, die echte Reue ermöglichen und fördern. Er sollte sich um die Geschädigten so kümmern, dass das, was geheilt werden kann, auch geheilt wird.

Was wir anstelle der Schuld nicht brauchen, ist ein »pre-crime«-Denken mit der Stigmatisierung, Ausgrenzung oder gar Bestrafung von Menschen, die keinem einen Schaden zugefügt haben. Ein Staat, der so agiert, wird selbst zum Schädiger.

2. Langfristiges, komplexes, selbstreflexives Denken und Handeln in der Justizpolitik

Jede einzelne Straftat hat individuelle und soziale Anteile, und jede Straftat muss für Staat und Gesellschaft Anlass sein, auch das eigene Funktionieren und Handeln zu hinterfragen. Mit immensem Aufwand wird am straffälligen Individuum »herumgedoktert«, eine Reflexion der sozialen Ursachen findet hingegen, zumindest in der Justizpolitik, kaum statt.

3. Weg vom »Gießkannenprinzip« bei den Rechtsfolgen einer Straftat

Insbesondere mit und im Rahmen einer Maßnahme, der Freiheitsstrafe, soll alles mögliche erreicht werden: Vergeltung, Resozialisierung, Sicherung, usw. Innerhalb der Haft wird dann versucht, möglichst individuell mit den Inhaftierten zu arbeiten, wobei dies angesichts der äußeren Rahmenbedingungen in vielen Fällen letztlich Augenwischerei bleibt und bleiben muss. Ein Arzt etwa, der seine Ehefrau ermordet hat und dafür eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, muss nicht resozialisiert werden. Er wird durch die lange Haft de-sozialisiert. Ein Drogensüchtiger, der wegen Beschaffungskriminalität in Haft kommt, gerät dort in ein noch kriminogeneres Umfeld als draußen. Er ist nun fast ausschließlich mit anderen Straffälligen und vielen Drogenkonsumenten und -händlern zusammen, in einem druck- und stressbelasteten Umfeld, wie es Notgedrungen entstehen muss, wenn Hunderte meist junger Männer auf engstem Raum über Monate und Jahre zusammen eingesperrt werden. Und wenn er im Gefängnis einen fehlenden Schul- oder Berufsabschluss nachholt, dann trägt er dennoch nach seiner Entlassung den Makel eines Gefängnisaufenthaltes mit sich herum, den er nie wieder aus seiner Biographie löschen kann. Auf dem Arbeitsmarkt hat er so kaum Chancen. So reißen wir mit »dem Hintern wieder ein, was wir mühsam mit den Händen aufgebaut haben.« Zu behaupten, im Kontext des geschlossenen Strafvollzuges könnten Menschen grundsätzlich resozialisiert werden, wäre realitätsferne Sozialromantik.

Die Schlussfolgerung aus diesen Überlegungen kann nur lauten, dass wir eine stärkere Differenzierung strafender Maßnahmen brauchen. Mit ein und derselben Maßnahme vergelten und resozialisieren zu wollen, kann nur zufällig gelingen, nicht aber systematisch. Zudem brauchen wir individuellere Möglichkeiten, auf schädigendes Verhalten Einzelner zu reagieren. Beim einen mag es Sinn machen, ihn aus einem kriminogenen Umfeld herauszuholen, beim anderen kann es genau kontraproduktiv sein, ihn aus seinem gewohnten Umfeld gewaltsam zu lösen.

4. Gerechtigkeit darf sich nicht länger den einfachsten Weg wählen

Strafrecht kann nur auf der Grundlage und in den Grenzen von dem, was sich grob als Gerechtigkeit bezeichnen lässt, legitim sein. Diese Gerechtigkeit allerdings tendiert dazu, wie jede menschliche und soziale Energie, sich den einfachsten Weg zu wählen. Je stärker sie dies allerdings tut, desto stärker verkehrt sie sich genau in ihr Gegenteil. Sie dient dann nicht mehr der Gesellschaft, sondern schadet ihr. Wer etwas über das Internet bestellt, ohne es bezahlen zu wollen, kann sich wegen Betrugs strafbar machen; wer eine Flasche Schnaps im Supermarkt klaut, wegen Diebstahls; wer jemanden körperlich schädigt, wegen Körperverletzung; wer den Tod eines anderen Menschen verursacht, wegen fahrlässiger Tötung, Totschlag oder Mordes. Je mehr und je stärkere Interessen allerdings mit Handlungen verbunden sind, die gegen die gleichen Werte verstoßen, die durch unser Strafrecht geschützt werden sollen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, sich strafbar zu machen. Das gilt etwa für Waffenexporte in Unrechtsstaaten, die Abgasmanipulationen großer Automobilhersteller oder die hemmungslose Selbstbereicherung von Bankern systemrelevanter Banken, die dann mit Steuergeldern gerettet werden müssen. Werte und Normen werden nicht mehr verbindlich, sie stehen nicht mehr über, sondern unter der Macht, wenn sie letztlich dem Grundsatz der Opportunität unterliegen.

5. Kein Entzug von Freiheit in totalen Institutionen als Form von Strafe

Überhaupt auf die Idee kommen, Hunderte von Menschen zusammen in einer totalen, geschlossenen Institution einzusperren, kann man nur, wenn man sie möglichst kostengünstig verwalten will. Die Kosteneinsparung ist jedoch nur eine kurzfristige und vordergründige. Ganz zu schweigen von den Effekten dieses Freiheitsentzuges auf die Kriminalitätsentwicklung der Insassen. Die Maßnahme des »Einsperrens« und »Wegsperrens« an sich ist ein Zerstören von positiven Ressourcen. Im psychologischen Bereich (Stichwort »Selbstwertgefühl«) und im körperlichen Bereich. Auch im sozialen Bereich werden wichtige Ressourcen zerstört (Kontakte zur Außenwelt

werden zerstört bzw. erschwert – Kontakte bestehen im Wesentlichen zu anderen Straftätern in Haft). Es kann einfach keinen Sinn ergeben, Menschen in die Gesellschaft integrieren zu wollen und sie auf ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit vorbereiten zu wollen, indem man sie aus dieser Gesellschaft herausnimmt und sie für Monate und Jahre einem völlig fremdbestimmtem Leben in Haft unterwirft. Ein Leben, von dem wir alle wissen, dass es mit dem Leben in Freiheit nun wirklich nichts zu tun hat.

Manche Inhaftierte kommen erst im Gefängnis so richtig auf »falsche« Ideen oder geraten in »falsche« Kreise. Bei anderen verfestigen sich normabweichende Verhaltensmuster. Das nimmt kaum Wunder, führt man sich die Tatsache vor Augen, dass Hunderte von Rechtsbrechern zum Teil über Jahre hinweg auf engstem Raum zusammen eingesperrt sind und trotz aller Interventionen des Gefängnispersonals die meiste Zeit miteinander verbringen. Die Gruppe der Gleichgesinnten findet sich so innerhalb der Inhaftierten, nicht zwischen Inhaftierten und Gefängnispersonal.

Und in der Gruppe der Inhaftierten gelten eigene Normen und Werte, eine eigene Kultur, die von den Bediensteten als Subkultur bezeichnet wird, und in der nicht selten der Gesetzesbruch zur Norm wird.

Der Abschreckungsgedanke spielt gerade bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten kaum eine Rolle, weil diese aus sehr starken Affekten und Emotionen heraus begangen werden. In anderen Fällen denken die Täter, sie werden ohnehin nicht erwischt. Auch die Sicherheit ist nur sehr oberflächlich und kurzfristig erhöht, wenn Inhaftierte durch die Haft weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden und somit die Gefahr langfristig eher vergrößert wird, dass sie sich mit der Gesellschaft und ihren Werten nicht versöhnen.

Freiheitsentzug als Form von Strafe in geschlossenen, totalen Institutionen schadet damit nicht nur den Inhaftierten, sondern der Gesellschaft allgemein.

IV. RAHMEN UND TRIEBKRÄFTE DER VERÄNDERUNG

Die eingangs skizzierten Interessen, die mit unserem derzeitigen Strafsystem verbunden sind, sind zum Teil unabdingbar. So kann etwa kaum ein Rückbau des Anwendungsbereichs des geschlossenen Strafvollzuges gefordert werden, wenn dann Menschen, die jetzt im geschlossenen Vollzug tätig sind, arbeitslos werden. Es kann schlecht ein Verzicht auf jede Art von Vergeltung gefordert werden, wenn durch schwere Straftaten Geschädigte dadurch großen zusätzlichen Schmerz erleiden. Es kann schlecht ein Verzicht auf Strafen generell gefordert werden, wenn das schädigende Verhalten Einzelner dadurch steigt. Eine Veränderung des Strafsystems ist also nur möglich, wenn die menschlich und sozial unabdingbaren Interessen, die mit ihm verbunden sind, anderweitig befriedigt werden als bislang. Diese Interessen bilden die äußeren Rahmenbedingungen, innerhalb derer Veränderung möglich ist. Andere Interessen jedoch, wie etwa das einer kollektiven Auslebung von Aggressionen an Straftätern, auch das einer gewissen Straflust, können vermindert, auf sinnvollere Ziele umgeleitet, oder ganz überflüssig gemacht werden. Dazu müssen sie zunächst genau benannt und analysiert werden.

Mittel und Motor aller Veränderungen des Strafsystems sind Aufklärung, die daraus folgende Erkenntnis und die im menschlichen und sozialen Wesen liegende Motivation, möglichst wenig Schaden anzurichten und so zu handeln, dass ein Gemeinwesen profitiert. Dieser Profit kann im Einsparen von Kosten bestehen, insbesondere aber in einer Reduzierung der Gewalt untereinander.

V. FORM DER VERÄNDERUNG: DIE NEUE SPRACHE DES STRAFRECHTS

Unsere soziale Welt wird geschaffen und gestaltet durch Worte und ihre Bedeutungen. Die Justiz muss neue Worte finden für den Umgang mit Menschen, die Anderen Schaden zufügen. Dazu muss sie lernen, deren Sprache zu verstehen. Der eine handelt aus Hilflosigkeit, der andere aus (vielleicht nicht ganz unberechtigter) Wut, der nächste aus purer Not. In all diesen Fällen macht es alles nur noch schlimmer, wenn der Staat die Mitteilung, die in jeder Handlung steckt, nicht versteht, und seinerseits auf solche Handlungen mit Strafen reagiert, die zum guten Teil außerhalb des Nachvollziehbaren

liegen, die nicht ehrlich sind. Wer so tut, als müsse er etwas tun, was er tatsächlich nur tun *will*, der manipuliert und zerstört jede fruchtbare Kommunikation. Auf der anderen Seite gibt es sehr wenige Menschen, denen es nur um sich, um ihre Interessen, um das Ausleben ihrer Triebe ankommt, auch wenn dies auf Kosten von Anderen geht, oder die andere immer wieder verletzen oder gar töten. Hinter den Taten dieser weniger steckt keine tiefere Mitteilung, so lange man auch suchen mag. Es geht diesen wenigen oft gerade um das Schaden, Verletzen und Töten. Auch das gilt es zu verstehen und zu akzeptieren. Der Umgang auch mit solchen Menschen muss menschenwürdig sein, aber auch menschenwürdig im Bezug auf die Menschen, denen von solchen Tätern Schaden droht oder angetan wurde. Diesen sehr wenigen muss, im Einzelfall bis ans Lebensende, die Freiheit in einem menschenwürdigeren Kontext als bislang entzogen werden.

VI. DIE HALTUNG DER VERÄNDERUNG: SANFTE VERNUNFT

Jedes entscheidende Wort, jede Sprache entspringt einer bestimmten Haltung. Die Haltung der Veränderung unseres Strafsystems sollte die einer sanften Vernunft sein. Vernunft in dem Sinne, alles verfügbare Wissen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Sanft im Sinne eines Gegensatzes zur kalten, mathematischen Vernunft. Es geht um den Umgang von uns Menschen untereinander, und dieser Umgang ist wesentlich geprägt auch durch Emotionen, die nicht in all ihren Anteilen, Bedeutungen, Wirkungen, Beziehungen seziert und in die Herrschaft der Vernunft überführt werden können. Aber diese Emotionen können bis zu einem gewissen Grad reflektiert werden und in der Reflexion sollten die Emotionen und psychischen Funktionen, die uns Menschen verbinden, wie Liebe, Empathie und Mitgefühl, höher bewertet werden als die, die uns trennen, wie Aggression und Hass.

In der Gestaltung des Strafrechts sollte von einem grundsätzlich positiven Menschenbild ausgegangen werden. Fast jeder Mensch hat mehr positive Ressourcen als negative und absolut jeder Mensch hat positive Ressourcen. Darauf muss Justizpolitik bauen, und darauf muss sie vertrauen.

VII. KONKRETE FORDERUNGEN

Konkret wäre zu fordern:

1. Trennung von Feststellung des Unrechtsgehalts einer Tat und den daraus folgenden Rechtsfolgen

Gerade für die Geschädigten von Straftaten ist es meist existentiell wichtig, dass der Staat in einem öffentlichen und offiziellen Verfahren feststellt, wie groß das Unrecht ist, das der eine begangen und der andere erfahren hat. Dies sollte aber nicht, wie bislang, in der Länge einer Freiheitsstrafe zum Ausdruck gebracht werden, sondern von den Rechtsfolgen grundsätzlich getrennt werden. Z.B. wäre vorstellbar, dass bestimmte Kategorien von Schwere des Unrechts gebildet werden. Das Gericht entscheidet dann, in welche Kategorie das fällt, was getan wurde. Eine Kommission aus Fachleuten entscheidet dann in einem rechtlich vorgegebenen Rahmen und unter Einbeziehung von Opfer und Täter, was konkret mit dem Täter passieren soll, und wie dem Opfer geholfen werden kann.

2. Vergeltung, Abschreckung und Normvalidierung durch gemeinnützige Arbeit

So unvernünftig der Wunsch nach Vergeltung sein mag, er scheint dennoch ubiquitär im Menschen vorhanden zu sein. Er wird mit zunehmender Aufklärung über die negativen gesellschaftlichen Folgen der reglementierten Form der archaischen Rache sicher abnehmen, aber ihm muss zum einen in gewissem Umfang nachgegeben werden, um überhaupt gesellschaftlich und politisch akzeptable Alternativen zur Institution Gefängnis etablieren zu können. Zum anderen hat ein Bestandteil der Vergeltung (dem weh zu tun, der anderen weh getan hat) zumindest dem Grunde nach auch zukunftsorientierte Wirkung als emotionaler Motor der eher »vernünftigen« Erwägungen Abschreckung und Normvalidierung. Zur Erfüllung dieser Ziele kommt insbesondere die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in Betracht, gegebenenfalls auch in Staatsbetrieben, deren Gewinn dann gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt. Die Aussicht, zum Beispiel einige Jahre lang einen Tag in der Woche gemeinnützig arbeiten zu müssen, dürfte genauso abschreckende Wirkung haben wie die Aussicht auf

ein Jahr Freiheitsentzug, dessen für den Betroffenen und die Gesellschaft schädlichen Folgen jedoch entfallen würden. Bei Verweigerung der gemeinnützigen Arbeit könnte z.B. mit der Kürzung sozialer Leistungen oder mit Einschränkungen der freien Lebensgestaltung (wie z.B. Führerscheinentzug, Bewegungseinschränkung durch elektronische Aufenthaltsüberwachung) reagiert werden. In Belgien z.B. gibt es eine solche Arbeitsstrafe. Auch in Finnland gibt es bereits seit 1991 die gemeinnützige Arbeit als Hauptsanktion.

3. Sicherung durch elektronische Aufenthaltsüberwachung, Hausarrest und die »Gefängnisinsel«

Der Sicherungserfolg des Strafvollzuges ist sehr begrenzt. Was hat die Allgemeinheit davon, drei, vier oder fünf Jahre vor einem Straftäter geschützt zu sein, der nach seiner Haft noch weiter an den Rand der Gesellschaft gerückt und so gesehen eher gefährlicher geworden ist? Dem Sicherungszweck könnte jedenfalls um ein Vielfaches kostengünstiger und humaner durch den Einsatz der vorhandenen technischen Möglichkeiten genügt werden. In Betracht kommt insbesondere die elektronische Aufenthaltsüberwachung, mit der Straftätern das Betreten oder Verlassen eines bestimmten Gebietes strafbewehrt untersagt werden könnte. Auch hätte diese elektronische Überwachung abschreckende Wirkung im Bezug auf weitere Straftaten, da dem Betroffenen so jederzeit nachgewiesen werden könnte, wo er sich aufgehalten hat. In schwereren Fällen kommt auch ein elektronisch überwachter Hausarrest in Betracht, wie es ihn beispielsweise in Österreich gibt (§ 156 b StVG). Ergänzt werden sollten diese eher elektronisch basierten Sicherungsformen je nach Einzelfall durch persönliche Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Betreuungsangebote.

Für die sehr wenigen schwersten Straftäter, die z.B. mehrere Morde begangen haben, wäre die humanste und sinnvollste Unterbringung die innerhalb einer nach außen gesicherten Dorfgemeinschaft, einer Art »Insel«, auf der die Betroffenen einigermaßen selbstbestimmt- und verantwortlich leben könnten und gemeinnützige Arbeit leisten müssten. Denn nach Jahren und Jahrzehnten Unterbringung in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung bleibt von der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde nichts mehr übrig. Auch kommt

es infolge der nicht mit der rechtsstaatlich notwendigen Genauigkeit von Gefahrprognosen nicht nur zu einem Großteil von zu Unrecht in Haft gehaltenen Menschen, sondern auch immer wieder zu schlimmen Rückfalltaten von zu Unrecht für ungefährlich gehaltenen Straftätern. Dieser Freiheitsentzug sollte daher grundsätzlich bis zum Lebensende andauern, vielleicht noch mit der Möglichkeit der Entlassung in einem sehr hohen Alter, in dem die Betroffenen aus faktischen Gründen kaum noch anderen schaden könnten. Grundlage dieser Insellösung wären nicht dubiose Prognosen und ebenso dubiose Therapieversprechungen, sondern allein die Taten der Betroffenen.

Bei diesen sehr wenigen höchst kriminellen Menschen hat die Gesellschaft das Recht, überhaupt keine Gefahr von ihnen mehr in Kauf zu nehmen, wie klein oder groß sie auch konkret sein möge. Diesem Recht entspricht allerdings die Pflicht, der noch bei weitem nicht genügt wird, in jeder Straftat auch die sozialen Anteile zu sehen und langfristige und komplexe Betrachtungen anzustellen, wie es dazu kommen konnte, dass Einzelne schlimmes getan haben. Dieses Denken ist noch viel zu wenig ausgereift, aber wir können das im Rahmen dieses Vortrages nicht vertiefen. Selbstverständlich kann dabei nicht jegliche staatliche Kontrolle dieser Einrichtungen, nach innen und nach außen, entfallen. Auch sind innerhalb solcher Dorfgemeinschaften verschiedene Sicherheitsstufen denkbar, sodass in bestimmten Fällen zum Beispiel ein Kontakt mit anderen Menschen nur im Beisein von Sicherheitspersonal (einer Art Dorfpolizei) ermöglicht werden könnte. Die Straftäter müssten in den Dorfgemeinschaften Arbeit leisten, deren Erträge z.B. auch für die Jugendarbeit eingesetzt werden können. Für den Steuerzahler wären derartige »Gefängnisinseln« um ein vielfaches günstiger als das derzeitige Modell der Sicherungsverwahrung, da sowohl die jahre- und jahrzehntelangen und äußerst kostenaufwendigen (und gleichwohl meist aussichtslosen) Therapiemaßnahmen als auch die Rundumbetreuung der Verwahrten wegfallen würden.

Diese Vorschläge werden von vielen kritisch gesehen, und sie würden, zugegebener Maßen, auch zu Ungerechtigkeiten in Einzelfällen führen. Vor allem die Gefahr einer maßlosen Ausweitung technikbasierter Maßnahmen muss im Auge behalten werden. Diese dürfen nur als Alternative zur noch schädlicheren Haft, und nur in Kombination

mit einer individuellen Betreuung zum Einsatz gebracht werden. Auf der anderen Seite verführen die derzeitigen (aus meiner Sicht falschen) Annahmen der Sicherungsverwahrung, man könne »Gefährlichkeit« einschätzen und therapieren, eben gerade dazu, dass man viel zu vielen Menschen unter letztlich nicht menschenwürdigen Bedingungen die Freiheit entzieht, da man sich einredet, dass es erstens etwas gibt, das in diesem Menschen steckt, zwar nicht mehr die Schuld, aber deren Vorbote, die Gefährlichkeit, und dass der Freiheitsentzug zweitens zeitlich begrenzt ist, da der Betroffene therapiert wird.

4. Resozialisierung durch ambulante Maßnahmen, Einzelbetreuung

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir wissen alle, dass im Strafvollzug in allen Ländern hervorragende Maßnahmen angeboten werden und dass dort sehr engagierte und kompetente Menschen tätig sind. Diese Menschen werden dringend für den Auf- und Ausbau der Alternativen zum geschlossenen Vollzug gebraucht. Vor allem in den letzten Jahren hat eine deutliche Orientierung hin zur Resozialisierung stattgefunden. Gerade in Sachsen durfte ich die Erfahrung machen, dass alles versucht wird, die Haftzeit möglichst sinnvoll im Interesse der Allgemeinheit zu gestalten. Alles, was im Strafvollzug an Ausbildungs-, Schulungs-, Behandlungs- und Therapiemaßnahmen durchgeführt wird, könnte jedoch mit größerer Aussicht auf Erfolg ambulant durchgeführt werden. Auch hier könnte bei Verweigerung mit der Kürzung sozialer Leistungen oder mit Einschränkungen der freien Lebensgestaltung (s.o.) reagiert werden. Bei Bedarf wäre auch eine (v.a. sozialpädagogische) Einzelbetreuung von Straftätern denkbar, die immer noch kostengünstiger als der Strafvollzug wäre.

5. Schaffung einer/eines Bundesbeauftragten für Kriminalitätsprävention

Vergleichbar mit Drogenbeauftragten und ähnlichen Institutionen sollte ein staatliches Institut etabliert werden, das mit entsprechenden Mitteln ausgestattet wird und partei- und ressortübergreifend kriminalitätspräventives Wissen bündelt, generiert und kommuniziert (»Strafen gefährdet ihre Gesundheit!«).

VIII. FAZIT

Das Ziel muss sein, dass möglichst wenig Menschen überhaupt den Willen, die Neigung oder den Zwang entwickeln, anderen und sich selbst zu schaden.

Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen wir weg von einer symbolhaften, kurzfristig orientierten, repressiv ausgerichteten Kriminalpolitik, und hin zu einem langfristigeren, komplexeren, ehrlicheren und selbstkritischeren Denken und Agieren einer Justiz, die den Schwerpunkt auf die Stärkung der positiven Ressourcen im Menschen und im Sozialen legt.

Dr. Katharina Bennefeld-Kersten

DIE HAFTANSTALT ALS GEFÄHRLICHER ORT

Die Welt ist ein gefährlicher Ort zu leben; nicht wegen der Menschen, die böse sind, sondern wegen der Menschen, die nichts dagegen tun.

Albert Einstein

Um zu prüfen, ob eine Redewendung wie »gefährlicher Ort« das bezeichnete Objekt zutreffend beschreibt, ist es manchmal hilfreich, Synonyme der Redewendung zu benennen. Im Wörterbuch für Redensarten werden als Synonyme für einen gefährlichen Ort »Hexenkessel, Löwengrube und Haifischbecken« genannt, also Orte, an denen Hexenkessel für heillose Aufregung und Durcheinander steht, die Löwengrube für die Gefahr, von lauter Feinden umgeben, gefressen zu werden und der Haifisch für Wucherer, Ausbeuter und Verbrecher. Ich hoffe, dass meine folgenden Informationen für die Einschätzung, ob es sich bei Haftanstalten um Hexenkessel, Löwengruben und Haifischbecken handelt, hilfreich sind.

GEFÄHRLICHE ORTE

Ihnen ist sicher bekannt, dass in der Bundesrepublik Deutschland an einem Ort, der offiziell als ‚gefährlicher Ort‘ ausgewiesen wurde, ohne das Bestehen eines konkreten Tatverdachts polizeiliche Maßnahmen gegen Personen vorgenommen werden können. Im April 2017 fragte ein Abgeordneter die Landesregierung in NRW, wie viele »gefährliche Orte« es denn in dem Bundesland gäbe. Das Innenministerium nannte etwa zwei Dutzend gefährlicher Örtlichkeiten, Gefängnisse waren dabei nicht aufgeführt, obwohl das Gefängnis für nicht wenige Menschen zu einer Gefahr werden kann. Ein Gefängnis ist eine Welt der Bewacher und Bewachten, dort geht es zu wie in einer kleinen Stadt, in der beide Seiten stark hierarchisch organisiert und deren Grenzen so eng gezogen sind, dass die »Wohlfühldistanz« zu fremden Menschen von zwei bis drei Metern in der Regel unterschritten wird. Und das kann Stress geben.